Klage um Rettungskosten chancenlos

GERICHT: Eine Italienerin stürzt auf dem Drauradweg und muss in die Klinik geflogen werden – 12.000 Euro Rettungskosten können nicht eingeklagt werden

VON TT/ CATHARINA OBLASSER

LIENZ/BOLOGNA, Der Drautalradweg in Osttirol ist auch bei italienischen Gästen sehr beliebt. Zu Tausenden radeln sie während der Saison von Innichen Richtung Lienz. So auch im August 2017, als eine Frau aus Bologna dort unterwegs war. Die Frau stiirzte schwer, ein vorbeikommender Radler alarmierte die Rettung. Aufgrund der schweren Kopf- und Gesichtsverletzungen wurde die Italienerin schließlich nicht in das nahe gelegene Krankenhaus nach Lienz geflogen, sondern in die Universitätsklinik nach Klagenfurt. Kosten für den Transport per Rettungshubschrauber: mehr als 12.000 Euro.

All das ist zwar schlimm für die Betroffene, aber keine Seltenheit im Sommer, wenn viele Radler unterwegs sind. Spannender wurde es, als die Frau aus Boloena nicht zahlen wollte.

gna nicht zählen wölte.

Die Hubschrauberfirma klagte
vor dem Bezirksgericht Lienz, die
Italienerin wehrte sich – und gewann. Im Februar 2020 wies das
Bezirksgericht Lienz die Klage
des Heli-Betreibers ab. Überdies

muss dieser auch noch die Verfahrenskosten, rund 3600 Euro, übernehmen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Wie es dazu gekommen ist, weiß der Lienzer Rechtsanwalt Johannes Hibler, der die Italienerin vor Gericht vertrat.

Der Knackpunkt sei nämlich nicht, ob die Hubschrauber-Firma einen Anspruch auf die 12.000 Euro habe oder nicht. "Das ist in diesem Fall nicht das Wesentliche", erläutert der Anwalt. Auch die Frage, ob ein Transport bis nach Klagenfurt wirklich nötig gewesen sei, oder andere Details der Rettungsaktion spielten juristisch gesehen keine ausschlaggebende Rolle.

Vielmehr geht es darum, wer den Auftrag zur Rettungsaktion gegeben hat.

Im Allgemeinen gibt es 2 Möglichkeiten: Der Verunglückte ruft selbst die Notrufnummer an, dann gilt das als (mündlicher) Vertrag mit den Rettungskräften. In diesem Fall wäre die Italienerin Vertragspartnerin des Hubschrauber-Unternehmens geworden, der Heli-Betreiber hätte seine Forderungen ohne Proble-



Zu Tausenden nutzen Radler jährlich den übergemeindlichen Fahrradweg vom Südtiroler ins Osttiroler Pustertal. Bei einem Unfall kann es unerwartete Probleme geben, wie dieser Fall zeigt.

me in Österreich geltend machen können.

Die zweite Möglichkeit: Eine dritte Person alarmiert die Einsatzkräfte, weil der Verunglückte zum Beispiel bewusstlos oder so schwer verletzt ist, dass er selbst dazu nicht in der Lage ist. In der Fachsprache nennt sich das "Geschäftsführung in der Not" und ist sinnvoll und nötig, wenn jemand sich nicht selbst helfen kann.

Diese Unterscheidung ist zwar für den praktischen Ablauf der Rettungsaktion nicht von Bedeutung, wohl aber dann, wenn es zu Streitigkeiten rund um die Berge- und Transportkosten kommt. Gibt es einen (mündlichen) Vertrag, kann in Österreich bzw. am Ort des Unfalls geklagt werden. Handelt es sich um "Geschäftsführung in der Not", kann auch geklagt werden. Aber nicht in Österreich, sondern ausschließlich im Heimatland der verunglückten Person. In diesem Fall also in Italien, konkret in Bologna.

Deshalb musste das Bezirksgericht Lienz die Klage des Hubschrauber-Betreibers abweisen. Lienz war schlicht nicht der geeignete Ort dafür.

Den Hubschrauber selbst rufen konnte die Italienerin nicht. Wie Ärzte und Sanitäter am Unfallort feststellten, sei sie schon allein durch die Schmerzmedikamente nicht in der Lage gewesen, den Vorgang zu verstehen oder dem zuzustimmen. So sah es auch das Gericht.

"In dieser Rechtsfrage hat es bereits eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gegeben", führt Anwalt Hibler weiter aus. "Auf Grundlage dieser Entscheidung hat auch das Bezirksgericht Lienz sein Urteil gefällt."

Das Hubschrauber-Unterneh-

men hat jetzt nur noch die Möglichkeit, in Bologna vor Gericht zu gehen.

Dieser Gerichtsentscheid ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert, und das weit über Osttirol hinaus. Sinngemäß gilt das Urteil nämlich nicht nur für Hubschrauber-Unternehmen, sondem für alle Arten von Rettungseinheiten, wie etwas Wasseroder Bergrettung.

Ein solcher Fall könnte sich jederzeit wiederholen, denn in Tirol müssen oft ausländische Touristen geborgen werden. Es kommt auch immer wieder vor, dass eine dritte Person die Rettungskette in Gang setzt und nicht der Verunglückte selbst – mit allen Konsequenzen, die das für die Erstattung der Kosten des Rettungsseinsatzes hat.

In der Regel geht es dabei um geringere Summen als um die gegenwärtigen mehr als 12.000 Euro. Trotzdem ist es für Freiwilligen-Organisationen wie die Bergrettung keine verlockende Aussicht, im Fall des Falles vor ausländischen Gerichten um Geld streiten zu müssen.

© Alle Rechte vorbehalten